



Bündner Schützen-Veteranen-Verband  
Associazione Grigione dei tiratori veterani  
Associazion grischuna dals tiradurs veterans

## **Reglement für den Wanderpreis Bundesprogramm + Feldschiessen 300 m gestiftet von Willi Kindschi, Davos**

---

1. Der Wanderpreis (Bündner Zinnkanne) wird nur an Aktivmitglieder des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes, erstmals im Jahre 2007 abgegeben.
2. Gewinner ist derjenige Schütze der das beste Gesamttotal aus Bundesprogramm und Feldschiessen erreicht.  
Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Alter, dann das bessere Resultat des Feldschiessens.
3. Der Wanderpreis wird jeweils anlässlich der Jahresversammlung abgegeben und bleibt bis zur nächstfolgenden Jahresversammlung im Besitze des Gewinners.
4. Die Gravur mit den Personalien des jeweiligen Gewinners wird der Vorstand veranlassen. Die Verbandskasse übernimmt die Gravurkosten.
5. Der Wanderpreis ist Eigentum der Bündner Schützen - Veteranen. Er kann jedoch dem Schützen, der ihn 3 mal nacheinander, oder 4 mal mit Unterbrüchen innert 10 Jahren gewonnen hat, zu Eigentum abgegeben werden.  
Bei gleicher Zahl der Sieger ist das Alter für den Gewinn des Wanderpreises massgebend.

Chur, 12.12.2007

rev. am 02.12.2010

Der Stifter:

gez. *W. Kindschi*

**Bemerkung:** Wo in diesem Reglement die männliche Form angewandt wird, gilt diese sinngemäss für weibliche Personen!



Bündner Schützen-Veteranen-Verband  
Associazione Grigione dei tiratori veterani  
Associazion grischuna dals tiradurs veterans

## **Reglement**

### **für den Wanderpreis**

# **Bundesprogramm + Feldschiessen Pistole**

## **gestiftet von Tobia Zala, St. Moritz**

---

1. Der Wanderpreis (Bündner Zinnkanne) wird nur an Aktivmitglieder des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes abgegeben, erstmals im Jahre 1995.
2. Gewinner dieses Wanderpreises ist derjenige Schütze, der das beste Gesamttotal aus Bundesprogramm und Feldschiessen erreicht. Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Alter, dann das bessere Resultat des Feldschiessens.
3. Der Wanderpreis wird jeweils anlässlich der Jahresversammlung dem Gewinner abgegeben und bleibt für 1 Jahr in dessen Besitz.
4. Die Gravur mit den Personalien des Gewinners wird auf Kosten der Kasse der Bündner Schützen-Veteranen ausgeführt.
5. Der Wanderpreis ist Eigentum der Bündner Schützen -Veteranen. Er kann dem Schützen überlassen werden, der 3 mal nacheinander oder 4 mal mit Unterbrüchen innert 10 Jahren als Gewinner ausgewiesen ist. Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Alter.

St. Moritz, 28. November 1995

rev. am 02. Dezember 2010

Der Stifter:

*gez. Tobia Zala*

**Bemerkung:** Wo in diesem Reglement die männliche Form angewandt wird, gilt diese sinngemäss für weibliche Personen!